

# GR\_GERICHTE SBK 2025 40 vom 6. Juni 2025

GR Gerichte, 2025-06-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SBK 2025 40](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_40)

FR: GR\_GERICHTE SBK 2025 40 du 6 juin 2025

IT: GR\_GERICHTE SBK 2025 40 del 6 giugno 2025

## Regeste

Konkursandrohung | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

## Erwägungen

### E. 3

Die vorliegend angefochtene Konkursandrohung des Konkursamts Plessur stellt unbestrittenermassen eine anfechtbare Betreuungshandlung dar. Die Beschwerdefrist ist ebenfalls eingehalten, nachdem die Zustellung der Konkursandrohung am 15. Mai 2025 erfolgt ist und die Beschwerde am 19. Mai 2025 erhoben wurde. Die Beschwerde enthält zudem eine Begründung. Sie ist daher frist- und formgerecht erfolgt, weshalb darauf einzutreten ist. 4.1. Eine Konkursandrohung im Sinne von Art. 159 SchKG setzt voraus, dass zuvor das Einleitungsverfahren nach Art. 38 Abs. 2 SchKG vollständig durchlaufen sowie ein frist- und formgerechtes Fortsetzungsbegehren nach Art. 88 SchKG gestellt wurde (SIEVI, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl. 2021, Art. 89 N. 3). Die Fortsetzung der Betreuung bedingt, dass das Einleitungsverfahren abgeschlossen ist, d.h. ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl vorliegt und die gesetzlichen Fristen eingehalten sind. Ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl liegt unter anderem dann vor, wenn der vom Schuldner erhobene Rechtsvorschlag beseitigt wurde (VOCK/AEPLI-WIRZ, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung- und Konkurs, SchKG, 4. Aufl. 2017, Art. 88 N. 2). Sind die Voraussetzungen zur Fortsetzung der Betreuung gegeben, ist das Konkursamt gemäss Art. 159 SchKG verpflichtet, nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens unverzüglich den Konkurs zu vollziehen und spätestens am vorhergehenden Tage die Konkursandrohung zu erlassen. Dabei hat das Konkursamt – im Rahmen einer bei der Aufsichtsbehörde mit Beschwerde

### E. 4

/ 7 anfechtbaren Verfügung (Art. 17 SchKG) – von Amtes wegen die formellen Voraussetzungen für den Erlass der Konkursandrohung zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_17/2018 vom 4. Juli 2018 E. 2.1). Hingegen ist das Konkursamt weder berechtigt noch verpflichtet, die Berechtigung des Gläubigers am geltend gemachten Anspruch, dessen Umfang oder seine materielle Begründetheit zu prüfen (BGE 140 III 481 E. 2.3.1). Dies steht einzig dem Zivilrichter – auf dem Wege der Klagen nach Art. 85 bzw. Art. 85a SchKG – oder gegebenenfalls den Verwaltungsinstanzen zu.

### E. 4.2

Die Beschwerdeführerin war mit ihrem Einzelunternehmen "E.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_" im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen. Am 13. Dezember 2024 erfolgte die Löschung aus dem Handelsregister infolge Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen der

Eintragungspflicht auf Begehren der Beschwerdeführerin. Gemäss Art. 40 Abs. 1 SchKG unterliegen Personen, welche im Handelsregister eingetragen waren, nachdem die Streichung durch das Schweizerische Handelsamtsblatt bekanntgemacht worden ist, noch während sechs Monaten der Konkursbetreibung. Stellt der Gläubiger vor Ablauf dieser Frist das Fortsetzungsbegehren oder verlangt er den Erlass eines Zahlungsbefehls für die Wechselbetreibung, so wird die Betreibung auf dem Weg des Konkurses fortgesetzt (Art. 40 Abs. 2 SchKG).

### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin hat gegen den Zahlungsbefehl vom 18. Oktober 2024, welcher ihr am 30. Oktober 2024 zugestellt wurde, noch gleichentags Rechtsvorschlag erhoben (BA-act. 02). In der Folge hat die F.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 7. November 2024 der Beschwerdeführerin zur Wahrung des rechtlichen Gehörs die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme bis zum 7. Dezember 2024 eingeräumt (BA-act. 03). Die Beschwerdeführerin und ihr Partner antworteten mit E-Mail vom 18. November 2024, in welcher sie sich nicht zum Rechtsvorschlag äusserten, sondern mitteilten, die F.\_\_\_\_\_ habe sich unter anderem strafbar gemacht (BA-act. 04). Mit Verfügung vom 2. Januar 2025 wurde gestützt auf Art. 69e Abs. 2 RTVG ([BR 784.40]) der Rechtsvorschlag durch die F.\_\_\_\_\_ beseitigt. Die Verfügung wurde mittels eingeschriebener Post am 3. Januar 2025 der Beschwerdeführerin zugestellt. Die Sendung wurde von der Beschwerdeführerin nicht abgeholt (BA-act. 05), weshalb nach der Zustellungsfiktion die Verfügung als zugestellt gilt. Eine Beschwerde gegen die Verfügung wurde nicht eingereicht, weshalb die Beseitigung des Rechtsvorschlages in Rechtskraft erwachsen ist. Die Rechtskraftbescheinigung befindet sich auf der eingereichten Verfügung (BA-act. 05). In der Folge stellte die F.\_\_\_\_\_ das Fortsetzungsbegehren, welches am 23. April 2025 beim Konkursamt Plessur einging (act. A.2). Dieser Ablauf wird von

### **E. 5**

/ 7 der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde nicht in Frage gestellt. Lag aber eine rechtskräftige Beseitigung des Rechtsvorschlages vor, war das Einleitungsverfahren abgeschlossen, weshalb das Konkursamt Plessur nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens gestützt auf Art. 159 SchKG verpflichtet war, eine Konkursandrohung erlassen. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern das Konkursamt Plessur fehlerhaft gehandelt haben soll, wenn es die Konkursandrohung erlassen und der Beschwerdeführerin am 15. Mai 2025 zugestellt hat (BA-act. 06).

### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Beschwerde vom 19. Mai 2025 auf, es bestehe kein Vertrag zwischen der F.\_\_\_\_\_ und ihrem Einzelunternehmen. Am 5. April 2023 sei ein Vertrag verlangt worden, welcher jedoch nie zugesandt worden sei. Nach einem rechtlichen administrativen Verfahren sei eine Gegenrechnung in der momentanen Höhe von CHF 68'662.00 an D.\_\_\_\_\_, Initiator der privaten Firma F.\_\_\_\_\_, erhoben worden, welche noch nicht bezahlt worden sei. Die F.\_\_\_\_\_ verstosse weiterhin gegen Art. 17 Abs. 1 und 2 sowie Art. 93 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung und die Mitarbeiter der F.\_\_\_\_\_ würden sich der betrügerischen Darstellung der Sprache schuldig machen. Der Bundesrat sei aufgefordert worden, ihnen die Verträge zukommen zu lassen, da dies nicht passiert sei, würden diese ohne ein rechtsverbindliches Mandat arbeiten. Es sei eine Unterlassungsverfügung an den Bundesrat gestellt worden. Des Weiteren sei am 6. Juni

2024 eine Verzugssetzung Negativbestätigung, Unterlassungsverfügung und Erklärung des Eigentumsvorbehalts an Alain Berset mit diversen rechtlichen Folgen gesendet worden (act. A.1). In der Stellungnahme vom 2. Juni 2025 reichte die Beschwerdeführerin weitere Korrespondenzen mit der F. \_\_\_\_\_ sowie weitere Beilagen ein (act. A.3).

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin bringt mit ihren Einwendungen – sinngemäss werden vorab fehlende vertragliche Grundlagen mit der F. \_\_\_\_\_ sowie unbezahlte Gegenforderungen geltend gemacht –materiell-rechtliche Begründungen vor, welche vom Konkursamt nicht zu prüfen sind und folglich auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor der Aufsichtsbehörde sein können. Darauf ist folglich nicht weiter einzutreten. Auf die weiteren Vorbringen, mit welchen die Beschwerdeführerin unter anderem ausführt, man habe Forderungen, Unterlassungsverfügungen als auch eine Verzugssetzung an den Bundesrat gestellt und dieser ohnehin ohne ein rechtsverbindliches Mandat arbeiten würden, ist ebenfalls nicht näher einzugehen. Das Bundesgericht hat sich zu solch offensichtlich unzulässigen Eingaben schon mehrfach geäussert und festgehalten, dass auf solche Anliegen, die aus dem Umfeld von Staatsverweigerern und

#### **E. 6**

Zusammenfassend wurde der gegen den Zahlungsbefehl Nr. B. \_\_\_\_\_ erhobene Rechtsvorschlag mit Verfügung vom 2. Januar 2025 beseitigt und der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen. Nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens hat das Konkursamt Plessur zu Recht die Konkursandrohung vom 23. April 2025 erlassen. Die dagegen erhobene Beschwerde ist folglich abzuweisen.

#### **E. 7**

Da sich die Aufsichtsbeschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, ergeht dieser Entscheid in Anwendung von Art. 38 Abs. 3 GOG in einzelrichterlicher Kompetenz.

#### **E. 8**

Das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde ist kostenlos; Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 f. GebV SchKG [SR 281.35]).

7 / 7 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.